Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee"

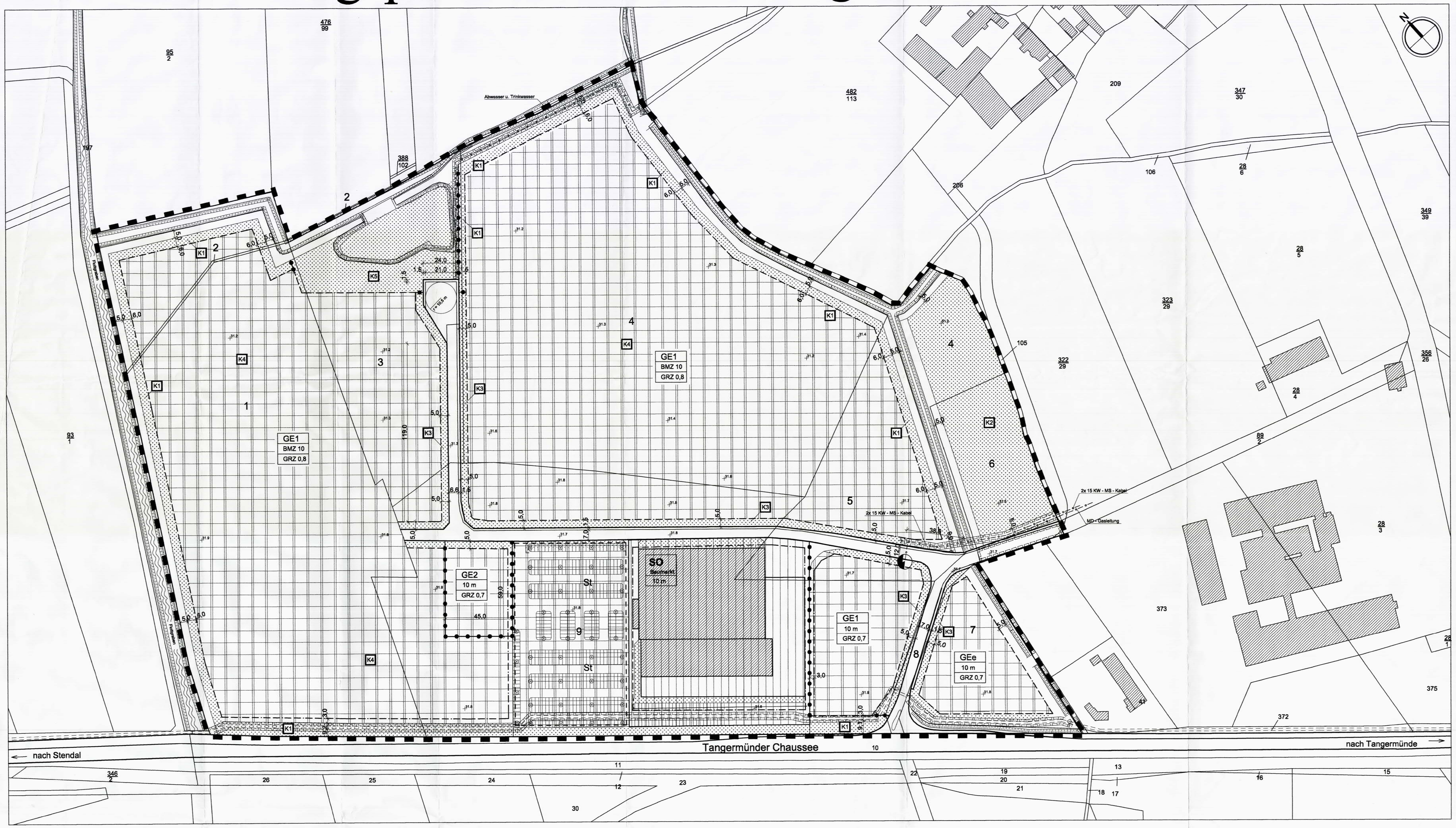

TEXT TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Das Gewerbegebiet ist gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert.

Gemäß § 1 (9) i.V.m. (6) BauNVO werden in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GEe des Bebauungsplanes folgende, gemäß § 8 (3) Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen ausgeschlossen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

1.1 Gewerbegebiet GE 1
(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO)
Im GE 1 sind gemäß § 1 (9) i.V.m. (5) BauNVO die gemäß § 8 (2) Nr.1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsnutzungen generell ausgeschlossen.
Ausnahmsweise zugelassen werden können lediglich Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen (Einzelhandel als Nebeneinrichtung).

1.2 Gewerbegebiet GE 2
(§ 8 BauNVO i.V. m. § 1 (5) BauNVO)
Im GE 2 sind gemäß § 1(9) i.V.m. (5) BauNVO die gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsnutzungen insoweit eingeschränkt, dass nur Nutzungen bis maximal 800 m² Verkaufsfläche zulässig sind.

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe
(§ 8 BauNVO i.V. m. § 1 (9) BauNVO)
Im GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1(5) BauNVO werden folgende Betriebsarten ausgeschlossen:

- Betriebe, die mit Kränen oder Stetigförderern im Freien arbeiten
- Betriebe, die im Nachtschichtbetrieb arbeiten.

Gemäß § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden im GEe die gemäß § 8 (2) Nr.1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsnutzungen generell ausgeschlossen. Ausnahmsweise zugelassen werden können lediglich Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen. (Einzelhandel als Nebeneinrichtung)

Gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO ist die nach § 8 (3) Nr.3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung als Vergnügungsstätte ausgeschlossen.

1.4 Sondergebiet SO
(§ 11 BauNVO)
Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Baumarkt festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB

2.1 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen von 10,0 m wird als maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Unterkante der Dachhaut) über Oberkante Straße gemessen. Technologisch begründet sind Ausnahmen von der maximal zulässigen Traufhöhe möglich.

3. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (1) Nr. 25 BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

G 1 - Anlage von Landschaftsrasen

Auf den im Geltungsbereich des B-Planes verbleibenden nicht versiegelten und nicht für andere Zwecke vorgesehenen Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,37 ha ist eine krautreiche Rasenmischung einzubringen, die durch entsprechende Pflege zu Landschaftsrasen entwickelt werden soll. Die Fläche ist höchstens zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgt. Je nach Witterungsverlauf ist entsprechend zu wässern. Nach Bedarf ist eine mäßige Phosphor- und Kalidüngung möglich; eine Stickstoffdüngung sollte unterbleiben.

K 1 Umpflanzung des Plangebietes mit Hecken und überschirmenden Bäumen

Der Geltungsbereich des B - Planes ist entsprechend der Plandarstellung auf einer Länge von 1.520 m mit einer fünfreihigen Gehölzpflanzung, bestehend aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu umpflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je m2 ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. Zu 10 % werden Bäume als Heister, zu 90 % Sträucher eingebracht. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

K 2 Anlage eines Vogelschutzgehölzes

Auf der an der Ostseite des Geltungsbereiches des B-Plans befindlichen Fläche ist entsprechend der Plandarstellung auf einer Fläche von 8.050 m2 ein Vogelschutzgehölz frischer Standorte anzulegen.
Für die Pflanzung sind ausschließlich einheimische Gehölze der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Je m2 ist ein Gehölz zu pflanzen.
Zu 1 % sind in die Strauchpflanzung Bäume (Heister) zu integrieren, wobei deren Abstand untereinander allseitig mindestens 8 m beträgt.
Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den kommenden drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

K 3 Pflanzung von Großbäumen an Erschließungsstraßen

Die im Gebiet verlaufenden Erschließungsstraßen sind entsprechend der Plandarstellung mit 70 Bäumen (Heister 2 x v. mB, 200 - 250) zu bepflanzen, die sich zu Großbäumen entwickeln. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Aus folgenden Gehölzen ist eine Auswahl zu treffen:

Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

K 4 Pflanzung von Baumgruppen auf den Grundstücken

Auf den einzelnen zu vergebenden Grundstücken ist pro 3.000 m2 Grundstücksfläche eine Gruppe aus drei Großbäumen einheimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt werden 170 Bäume eingebracht (Heister 2 x v. m.B, 200 - 250).
Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Auswahl der Gehölze entspricht der Maßnahme K 3.

K 5 Flächige Gehölzpflanzung am Regenrückhaltebecken

Die Fläche um das Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Plandarstellung mit einer flächigen Gehölzpflanzung, bestehend aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. Zu 25% werden Bäume als Heister, zu 75% Sträucher eingebracht.
Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Zur Pflanzung sind nur autochthone Arten zu verwenden. Folgende standortgerechte Gehölzarten finden bei der Begrünung (K 1; K 5) Verwendung:

Pflanzliste 1: Baumgehölze		Pflanzliste 2: Strauchgehölze	
Acer campestre	Feld-Ahorn	*Cornus sanguinea*	Blutroter Hartriegel
Fraxinus excelsio	Gemeine Esche	*Corylus avellana*	Gemeine Hasel
Quercus robur	Stiel-Eiche	*Crataegus monogyna*	Eingriffliger Weißdorn
		Prunus spinosa	Schlehe
		Rosa canina	Hundsrose
		Rubus fruticosus	Brombeere
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

K 6 Erstaufforstung zur Vorwaldentwicklung

Außerhalb des Geltungsbereiches des B - Planes werden in der Gemarkung Stendal, Flur 3, Flurstück 95 tlw., 9,76 ha Laubmischwald zur Vorwaldentwicklung aufgeforstet und dauerhaft erhalten.

Die Gehölzartenwahl orientiert sich an der benachbarter Flächen, die im Ergebnis der forstlichen Standortserkundung gemeinsam mit dem zuständigen Forstamt festgelegt wurde:

- Weißdorn (Crataegus monogyna) 5 %
- Hundsrose (Rosa canina) 5 %
- Schlehe (Prunus spinosa) 10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5 %
- Eberesche (Sorbus aucuparia) 30 %
- Spitz - Ahorn (Acer platanoides) 30 %
- Rot - Eiche (Quercus rubra) 15 %.

Die Ausführungsplanung für die Aufforstung ist vor Realisierung mit der zuständigen Forstverwaltung abzustimmen. Pro m2 ist etwa ein Gehölz zu pflanzen.

Hinweise:

Bei erforderlichen Schachtarbeiten sind die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde hinzuweisen.

Gemäß § 9 (3) des Gesetzes sind neu entdeckte archäologische Bodenfunde der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Richard-Wagner-Str. 9-10, 06114 Halle und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen.

Auf Teilflächen des Bebauungsgebietes ist mit schwierigen geologischen und hydrologischen Bedingungen mit erhöhten Gründungsaufwendungen zu rechnen. Diese Angaben beziehen sich auf Stellungnahmen zu den Baugrundverhältnissen des Ingenieurbüros Nachtigall , Stendal aus den Jahren 1991 und 1992 sowie geologischen Stellungnahmen des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1992.

Die einzelnen Gewerbeparzellen können über Hausanschlussleitungen an die Regenwasserableitung angeschlossen werden.
Dabei können die Niederschlagsmengen von ca. 50% der Grundstücksflächen direkt eingeleitet werden. Darüber hinausgehende Mengen müssen auf den Grundstücken zurück gehalten und dürfen über Drosseleinrichtungen nur verzögert eingeleitet werden. Ausnahme bildet das Gewerbegebiet GEe auf dem Flurstück 7, von dem das Oberflächenwasser nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zu einer Menge von 10l/s in den Graben D 003 eingeleitet werden darf.

Das Plangebiet befindet sich nach der Gefahrenhinweiskarte Elbe (übergeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser mit Schreiben vom 07.Juli 2005) in den überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe. Verbote und/oder Nutzungsbeschränkungen oder eine Genehmigungspflicht ergeben sich hieraus nicht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359) in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch
Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 6/2001S. 50) in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359) in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekannt- machung vom 11.10.93 (GVBl. LSA Nr.43/1993) in der derzeit gültigen Fassung und

in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Europarechtsanpassungs- gesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359) in der derzeit gültigen Fassung.

PLANZEICHEN

- PlanzV90 -

Art der baul. Nutzung	
Baumassen-zahl (BMZ)	Bebauungshöhe über Straße (OK)
Grundflächen-zahl (GRZ)	

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GE1	Gewerbegebiet gemäß Festsetzung 1.1	(§ 8 BauNVO)
GE2	Gewerbegebiet gemäß Festsetzung 1.2	(§ 8 BauNVO)
GEe	Gewerbegebiet gemäß Festsetzung 1.3	(§ 8 BauNVO)
SO	Sondergebiet gemäß Festsetzung 1.4	(§ 11 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GRZ 0,8	Grundflächenzahl	(§ 19 BauNVO)
BMZ 10	Baumassenzahl	(§ 21 BauNVO)

3. BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Radweg (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Stellplätze) (§ 14 BauNVO)

5. VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

Trafostation (§ 14 BauNVO)

6. PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.15/25 BauGB)

private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Kompensationsmaßnahmen

K1	Umpflanzung des Plangebietes mit Hecken mit überschirmenden Bäumen
K2	Anlage eines Vogelschutzgehölzes
K3	Pflanzung von Großbäumen an Erschließungsstraßen
K4	Pflanzung von Großbäumen auf den Grundstücken
K5	Flächige Gehölzpflanzung

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung
unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

derzeitige Flurstücksgrenze
6,0 Bemaßung
Begrenzung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungs- recht zu Gunsten der Allgemeinheit, bzw. der Versorgungsträger belastet sind (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

9. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Böschung

Darstellung auf der Grundlage der topographischen Karte 1 : 10.000 (im Orginal). Blatt Nr. N 32-132-B-b-3
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/V/064/2001

Vervielfältigungserlaubnis

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

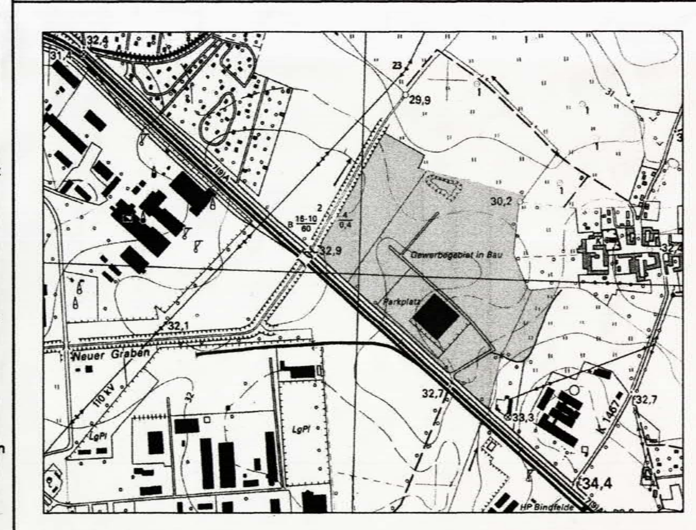

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) in der bis zum 31.12.2006 gültigen Fassung und des §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S.568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

2. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 18.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 17.11.2005 bis 09.12.2006 durchgeführt worden.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

4. Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 03.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

5. Übereinstimmungserklärung

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte des Katasteramtes Stendal Gemeinde: Stendal Gemarkung: Stendal Flur: 93 Massstab: 1:1.000	Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt: Stendal am: 05.06.1998 Aktenzeichen: A4-2528-98

Stand der Planunterlage (Monat Jahr): Juni 1998

Die Übereinstimmung der vorliegenden Planunterlage mit den im Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen zu Stand Juni 1998) wird bestätigt.

Werner Brosche-Ritter
Stendal, den 19. April 2007 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt
Scharnhorststraße 89 · 39576 Stendal
Telefon: 0 39 31 / 252-0

6. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stendal, den 23. April 2007 Planer

Bauplanungsbüro Haecker-Linke & Fenn GbR
Wüste Worth 6 · 39576 Stendal
Telefon: 03931 / 41 40 19
Telefax: 03931 / 41 40 97

7. Öffentliche Auslegung
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.09.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.09.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 28.09.2006 bis 30.10.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

8. Erneute öffentliche Auslegung
~~Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am .... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt~~ und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB ~~beschlossen. Ort und Dauer~~ der öffentlichen Auslegung wurden am .... ortsüblich bekanntgemacht. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes~~ mit Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, ~~bereits vorliegenden~~ umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom .... bis .... gemäß § 3 Abs. 2 ~~BauGB öffentlich ausgelegen.~~

Stendal, den Oberbürgermeister

~~(wenn Grundzüge der Planung nicht berührt sind, dann:)~~
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am .... dem geänderten Entwurf ~~des Bebauungsplanes~~ mit Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 ~~BauGB beschlossen~~. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher ~~Belange wurde~~ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 mit Schreiben vom .... Gelegenheit zur Stellungnahme ~~bis zum .... gegeben.~~

Stendal, den Oberbürgermeister

9. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.04.07 den Bebauungsplan nebst Begründung und beigefügter, zusammenfassender Erklärung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

10. Genehmigung
~~Der Bebauungsplan ist dem Landesverwaltungsamt am .... gemäß § 10 Abs.2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt hat die Genehmigung mit der Verfügung vom .... (AZ.: ....) - unter Auflagen und Hinweisen - erteilt.~~

, den Landesverwaltungsamt

11. ~~Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Stendal vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: .... bestätigt.~~

Stendal, den Oberbürgermeister

12. Ausfertigungsvermerk
Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 25.04.07 Oberbürgermeister

13. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 36/98 sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.05.07 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.05.07 in Kraft getreten.

Stendal, den 02.05.07 Oberbürgermeister

14. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1Nr. 1 bis 3, § 214 Abs.2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / ~~geltend~~ gemacht worden.

Stendal, den 04.05.09 Oberbürgermeister

Stadt Stendal

- Planungsamt -

URSCHRIFT

Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee"

MASSTAB: 1 : 1.000	BLATT-Nr.: 01	DATUM: 12.02.2007
BEARBEITER: Bauplanungsbüro Haecker-Linke & Fenn GbR, Wüste Worth 6, 39576 Stendal Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, 39576 Stendal	GENEHMIGT: DATUM:	